



AUSGABE 153
August 2014

ANALYSEN & ARGUMENTE

Fachhochschulen brauchen das Promotionsrecht

Nicolai Müller-Bromley (ext.)

Die Frage, ob Fachhochschulen ein Promotionsrecht erhalten sollen, hat weitreichende Folgen für die Hochschullandschaft und das Wissenschaftssystem in Deutschland.

Prof. Dr. Nicolai Müller-Bromley, Präsident des Hochschullehrerbundes, nimmt zu dieser wissenschaftspolitischen Herausforderung Stellung und erläutert im nachfolgenden Text wichtige Argumente, die für ein Promotionsrecht von Fachhochschulen sprechen.

Argumente gegen ein Promotionsrecht von Fachhochschulen wurden in einem vorangehenden Papier veröffentlicht (Analysen & Argumente Nr. 150, Juni 2014, <http://www.kas.de/wf/de/33.38058/>).

Ansprechpartner in der Konrad-Adenauer-Stiftung

Dr. Norbert Arnold
Leiter Team Gesellschaftspolitik
Hauptabteilung Politik und Beratung
Telefon: +49(0)30 2 69 96-35 04
E-Mail: norbert.arnold@kas.de

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

**www.kas.de
publikationen@kas.de**

ISBN 978-3-95721-054-8



Konrad
Adenauer
Stiftung



INHALT

3 | 1. KONVERGENZ UND DIVERSIFIZIERUNG DER DEUTSCHEN HOCHSCHULLANDSCHAFT

1.1 Abkehr vom binären Hochschulsystem	3
1.2 Konvergenz bei Studiengängen und Studienabschlüssen.....	3
1.3 Konvergenz bei der Lehre	4
1.4 Konvergenz bei der Forschung	4
1.5 Konvergenz bei der Personalstruktur	4
1.6 Konvergenz bei den Studierenden	5
1.7 Gemeinsame Interessenvertretungen	6
1.8 Diversifizierung durch individuelle Profilbildung jeder Hochschule	6

7 | 2. INSTITUTIONELLER AUSSCHLUSS DER FACHHOCHSCHULEN VON DER PROMOTION ALS WETTBEWERBSHINDERNIS

2.1 Deutsche Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb	7
2.2 Institutioneller Ausschluss von der Promotion als profilbildendes Merkmal?	7
2.3 Hindernisse beim Zugang qualifizierter Fachhochschul-Absolventen zur Promotion	8
2.4 Ausschluss vom Promotionsrecht als fehlende Perspektive für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen	10
2.5 Ausschluss vom Promotionsrecht als Hindernis für die Forschung an Fachhochschulen.....	10
2.6 Ausschluss von der Promotion als Verlust an Forschungspotenzial für die deutschen Unternehmen.....	10

11 | 3. PERSPEKTIVEN FÜR DIE AUSDEHNUNG DES PROMOTIONSRECHTS AUF FACHHOCHSCHULEN

3.1 Unzulänglichkeiten der kooperativen Promotion.....	11
3.2 Fehlende Promotionsmöglichkeiten in fachhochschultypischen Disziplinen	11
3.3 Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts.....	12
3.4 Schaffung einer wirksamen Qualitätskontrolle.....	13
3.5 Ausdehnung des Promotionsrechts auf Fachhochschulen	13

14 | DER AUTOR



1. KONVERGENZ UND DIVERSIFIZIERUNG DER DEUTSCHEN HOCHSCHULLANDSCHAFT

1.1 Abkehr vom binären Hochschulsystem

Die deutsche Hochschullandschaft seit Ende der 1960er Jahre wird meist beschrieben als zweigeteilt zwischen dem damals neugegründeten Hochschultyp der Fachhochschule und der traditionellen Universität. Schon diese Bewertung lässt allerdings außer Acht, dass es bereits damals etwa mit den Pädagogischen Hochschulen, deren Eingliederung in den neugegründeten Fachhochschulbereich erst nach intensiver Diskussion verworfen wurde, oder den Kunst- und Musikhochschulen Hochschulen eigenen Typs gab, die dem Bild der klassischen Universität nur begrenzt entsprachen.

Der Prozess der Konvergenz setzte mit dem Hochschulrahmengesetz des Bundes 1976 ein, das alle Hochschultypen auf die gleiche rechtliche Ebene stellte. Alle Hochschulen dienen seither nach § 2 Abs. 1 HRG *„der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“* Auch die Freiheit von Forschung und Lehre und die akademische Selbstverwaltung werden in § 4 HRG für alle Hochschulen garantiert.

Nachdem 1985 das ursprüngliche HRG-Leitmodell der Verbindung von Universität und Fachhochschule zu einer Gesamthochschule aufgegeben worden war, nutzten die Länder im Rahmen von § 2 Abs. 1 HRG ihre nach § 2 Abs. 9 HRG bestehende Möglichkeit, einzelnen Hochschulen spezifische Aufgaben zuzuweisen. Danach waren Merkmale der Fachhochschulen zunächst deren Anwendungsbezug und die Lehre. Der Anwendungsbezug erwies sich von Anfang an als unklares Unterscheidungsmerkmal, weil es auch an Universitäten etwa mit Ingenieurwissenschaften, Rechtswissenschaften, Medizin, Betriebswirtschaftslehre oder der Lehrerbildung große Bereiche gibt, die – ganz im Sinne von § 2 Abs. 1 HRG – nicht allein dem Erwerb neuer Erkenntnisse, sondern vor allem deren Anwendung dienen. Inzwischen sind auch – meist anwendungsbezogene – Forschung und Entwicklung in allen Hochschulgesetzen der Länder als institutionelle Aufgaben der Fachhochschulen verankert. Das Verhältnis von Fachhochschulen und anderen Hochschultypen wird seither nach einem dem ehemaligen Vorsitzenden des Wissenschaftsrates Simon zugeschriebenen Zitat charakterisiert als „andersartig, aber gleichwertig“.

Zugleich ergab sich aus der auch den Hochschulbereich erfassenden Globalisierung die zwingende Notwendigkeit, die deutschen Hochschulen – und zwar alle Hochschultypen – zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit in der internationalen Hochschullandschaft zu positionieren. Nach der 1997 verabschiedeten Lissabon-Konvention des Europarates über die gegenseitige Anerkennung von Hochschulqualifikationen in Europa ist sichtbarster Ausdruck dieser Entwicklung der durch die „Sorbonne-Erklärung“ 1998 eingeleitete und durch die „Erklärung von Bologna“ 1999 beschlossene Europäische Hochschulraum, mit dem die inzwischen 47 teilnehmenden Staaten für alle Hochschulen geltende Eckpunkte vereinbart haben. Mit dem jetzt einsetzenden Zug zur „Vergleichbarkeit“ hat die „Andersartigkeit“ der deutschen Hochschultypen sich in einem Prozess rasanter Konvergenz dramatisch aufgelöst.

1.2 Konvergenz bei Studiengängen und Studienabschlüssen

Zunächst unterliegen im durch den „Bologna-Prozess“ geschaffenen Europäischen Hochschulraum die Studienprogramme von Universitäten und Fachhochschulen den gleichen Voraussetzungen, werden nach einheitlichen Maßstäben akkreditiert und führen zu denselben Abschlussbezeichnungen. Die an verschiedenen Hochschularten erworbenen Abschlüsse sind nur noch über das erläuternde „Diploma Supplement“ unterscheidbar.

Die von den Ländern vereinbarten und in ihren Hochschulgesetzen umgesetzten Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sehen vor, dass jeder Bachelor – unabhängig vom Hochschultyp – ein „eigenständiger berufsqualifizierender Abschluss“ sein und für die Mehrzahl der Studierenden zu einem ersten Berufseintritt führen soll.

Zur Differenzierung zwischen „stärker anwendungsbezogenen“ und „stärker forschungsbezogenen“ Studienprogrammen auf der Master-Ebene hat die Kultusministerkonferenz 2003 klargestellt, dass Studiengänge beider Profiltypen „entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden“ können.

Zudem können Bachelor- und Masterprogramme nicht nur an unterschiedlichen Hochschulen, sondern auch an unterschiedlichen Hochschularten konsekutiv studiert werden. Auch hinsichtlich der Studiendauer unterscheiden die Vorgaben für die Bachelor- und für die Master-Phase nicht nach Hochschultypen. Gerade die daraus entstandene „vertikale Mobilität“, die den Studierenden eine ihren Bedürfnissen angepasste akademische Biographie erlaubt, gilt als einer der Vorzüge des Bologna-Prozesses.



Schließlich verleiht für Beamtenlaufbahnen des öffentlichen Dienstes sowohl der an Fachhochschulen als auch der an Universitäten erworbene Bachelor-Abschluss den Zugang zum Eingangsamts des gehobenen Dienstes nach A9, während mit dem Master-Abschluss aller Hochschulen die Zugangsberechtigung zum höheren Dienst bzw. für das Eingangsamts A13 verbunden ist.

1.3 Konvergenz bei der Lehre

Um für Bachelorprogramme die erforderliche Berufsqualifizierung zu gewährleisten, mussten vor allem die Universitäten in ihrer Lehre den Anwendungsbezug verstärken und dies in Akkreditierungsverfahren nachweisen. Der Zwang, jetzt dieses bisher für Fachhochschulen typische Merkmal berücksichtigen zu müssen, wird von ihnen zuweilen als „Fachhochschulisierung“ beklagt.

Zu Recht machen Universitäten geltend, diese Aufgabe könne nicht mit Massenvorlesungen gelöst werden. Als Konsequenz bewegen sich die curricularen Normwerte, die Abschluss über die für die Ausbildung eines/einer Studierenden nötigen Personalkapazität geben, der Universitäten auf diejenigen der Fachhochschulen zu. Damit nähern sich die Gruppengrößen beider Hochschularten zunehmend an.

Schließlich wurden an Universitäten als Folge des stärkeren Akzents auf der Lehre „Lehrprofessuren“ eingerichtet, die anstelle der für Universitäten bisher traditionellen Lehrverpflichtung von acht bis zehn Stunden pro Woche im Semester (SWS) nunmehr bis zu 16 SWS lehren und damit dem Bild der Professoren an Fachhochschulen mit einer grundsätzlichen Lehrverpflichtung von 18 SWS nahe kommen.

1.4 Konvergenz bei der Forschung

Bereits eingangs wurde dargelegt, dass – meist anwendungsbezogene – Forschung und Entwicklung in allen Hochschulgesetzen der Länder als institutionelle Aufgabe der Fachhochschulen verankert sind. Insbesondere mit der Akkreditierung und der Einführung von Master-Programmen setzte sich an den deutschen Fachhochschulen der Trend zum Ausbau der Forschung mit zunehmender Geschwindigkeit fort.

Die Wissenschaftsministerien erwarten von den Fachhochschulen und deren Hochschulleitungen wiederum von den Professorinnen und Professoren, dass sie die Dienstaufgabe Forschung auch tatsächlich wahrnehmen. Bei der W-Besoldung werden Forschungsleistungen an allen Hochschularten durch Zulagen honoriert. Daher ist es nur konsequent, wenn

die ausschließlich an Fachhochschulen bestehenden Möglichkeiten einer Reduktion der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken (oft sieben Prozent) nunmehr flächendeckend genutzt werden. Daneben haben mehrere Bundesländer für Fachhochschulen „Forschungsprofessuren“ mit einer Lehrverpflichtung von neun SWS eingeführt, die dem Bild des Professors an einer Universität entsprechen.

Das Ausmaß der Forschung an Fachhochschulen belegt eine 2013 durchgeführte Studie des Hochschullehrerbundes, nach der ca. 75 Prozent der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in der Forschung aktiv sind, davon 20 Prozent mehr als zwei volle Tage pro Woche. Die 2013 von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichte Forschungslandkarte bietet einen Überblick, in welchen Bereichen und in welchem Umfang an deutschen Fachhochschulen inzwischen tatsächlich geforscht wird.

Im internationalen Vergleich sind Fachhochschulen von Universitäten in der Forschung schon heute nicht mehr unterscheidbar. In länderübergreifenden Konsortien – etwa bei der Beteiligung an Projekten der Forschungsrahmenpläne der EU – übernehmen Fachhochschulen und ihre Professorinnen und Professoren im Verbund mit Universitäten die Führungsrolle. Die Überlegenheit etlicher deutscher Fachhochschulen gerade bei der Forschungsleistung gegenüber Universitäten mit Promotionsberechtigung aus anderen Staaten war 2008 ein wesentlicher Grund für die Reform der Aufnahmevoraussetzungen in die European University Association (EUA), den maßgeblichen Zusammenschluss der europäischen Hochschulen: War bis dahin alleiniges Zugangskriterium die Promotionsberechtigung, können nunmehr auch Hochschulen Mitglied werden, die sich aktiv an europäischen oder peer-reviewed nationalen Forschungsprogrammen beteiligen. Danach sind inzwischen 23 deutsche Fachhochschulen der EUA beigetreten.

Auch im von der Kommission der EU initiierten, im Mai 2014 publizierten weltweiten Hochschulranking „U-Multirank“ nehmen unter 850 (darunter 63 deutschen) gerankten Hochschulen die deutschen Fachhochschulen bei der Forschung durchweg Plätze im gehobenen Mittelfeld ein.

1.5 Konvergenz bei der Personalstruktur

Zur Personalstruktur der deutschen Hochschulen ist noch immer das Bild vom habilitierten Universitätsprofessor gegenüber dem erfahrenen Berufspraktiker als Professor an einer Fachhochschule verbreitet, dem keine Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter zuteil wird. Diese Vorstellung deckt sich nicht mehr mit der Realität.



Zunächst gibt es an Universitäten keineswegs nur habilitierte Professorinnen und Professoren: In einigen Fächern – insbesondere in den Ingenieurwissenschaften – entspricht die Habilitation nicht „der Eigenart des Faches“, so dass die nach § 44 Nr. 4 lit. a) HRG erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hier durch hervorragende fachbezogene Leistungen – typischerweise durch Publikationen, über deren Qualität die berufende Hochschule entscheidet – erbracht werden. Da im Ausland die Habilitation generell unbekannt ist, wird sie in allen Disziplinen auch nicht für Berufungen aus dem Ausland verlangt – auch nicht für Deutsche, die sich von einer Professur im Ausland nach Deutschland bewerben. Schließlich ist auch in Bereichen, in denen bisher die Habilitation als „zweites Buch“ dominierte, alternativ der Weg zur Professur an Universitäten über die Juniorprofessur oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter durch hinreichende Veröffentlichungen im Anschluss an eine qualifizierte Promotion eröffnet. Dieser Weg kommt dem schon bisher in den Naturwissenschaften verbreiteten Verfahren nahe, eine Reihe von Publikationen zu einer „kumulativen Habilitation“ zu verbinden.

Dagegen werden an den Fachhochschulen heute praktisch ausschließlich Professorinnen und Professoren berufen, die über die gesetzlichen Kriterien der qualifizierten Promotion und der qualifizierten Berufspraxis hinaus zugleich eine Publikationsliste aufzuweisen haben, die ihnen auch den Zugang zu einer Universitätsprofessur ermöglichen würde. Zudem führt die zunehmende Forschungsorientierung der Fachhochschulen dazu, dass eine steigende Anzahl ihrer Neuberufenen zusätzlich über eine abgeschlossene Habilitation verfügt. Das an sich auf diesen Hochschultyp zielende Berufungskriterium in § 44 Nr. 4 lit. b) HRG der „besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden“ hat der Bundesgesetzgeber 2004 mit der letzten Novelle des HRG hinsichtlich der Dauer abgesenkt von der „mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs“, die viele Habilitierte nicht erfüllten, auf das Erfordernis „einer mehrjährigen Berufspraxis“, das Habilitierten jetzt den Zugang zu Fachhochschulen erleichtert. Je nach der seit 2006 nicht mehr zwingenden Übernahme dieser Voraussetzungen des HRG in die Hochschulgesetze der Länder hängt es daher heute im Wesentlichen von der berufenden Fachhochschule ab, ob sie Habilitierte aufnehmen möchte. An beiden Hochschularten gibt es daher in erheblichem Umfang inzwischen habilitierte und nicht habilitierte Lehrende.

Die Konvergenz der Hochschularten bei Professorinnen und Professoren wird durch die seit 2002 eingeführte W-Besoldung unterstrichen. Während früher Professuren an Univer-

sitäten nach C2, C3 oder C4, an Fachhochschulen dagegen nur nach C2 oder C3 ausgewiesen waren, stehen die neu geschaffenen Besoldungsgruppen W2 und W3 gleichermaßen für Professorinnen und Professoren an Universitäten wie an Fachhochschulen zur Verfügung. Das individuell gezahlte Gehalt wird im Wesentlichen durch Zulagen bestimmt, die an beiden Hochschularten nach denselben Regelungen durch besondere Leistungen in Lehre oder Forschung gewährt werden. Auch für die Höhe dieser Zulagen gibt es keinen institutionellen Unterschied. Zwar liegt der Besoldungsdurchschnitt der Fachhochschulen innerhalb eines Bundeslandes unter demjenigen der Universitäten, doch kann im Einzelfall das Gehalt einer Professorin oder eines Professors an einer Fachhochschule sowohl innerhalb eines Bundeslandes als auch gegenüber anderen Bundesländern das Gehalt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors deutlich übersteigen.

Auch im Bereich des Mittelbaus zeigt sich die Konvergenz der Hochschularten: Zwar sind aus der staatlichen Grundfinanzierung bezahlte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt an Fachhochschulen deutlich seltener anzutreffen als an Universitäten. Mit der steigenden Bedeutung der projektfinanzierten Forschung verschiebt sich allerdings auch hier das Bild: Aus Projektmitteln können an allen Hochschularten gleichermaßen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanziert werden. Da sowohl forschungsstarke Fachhochschulen als auch forschungsstarke Universitäten Drittmittel in Höhe von etwa 50 Prozent der Summe ihrer staatlichen Grundfinanzierung einwerben, haben in diesen Bereichen die Fachhochschulen mit den Universitäten qualitativ gleichgezogen.

Mit der Annäherung der Eingangsvoraussetzungen, der Besoldung und der Arbeitsbedingungen ist die Durchlässigkeit für Berufungen von Professorinnen oder Professoren einer Hochschulart an eine andere erheblich größer geworden. Neben Fällen der Berufung von Fachhochschul-Professorinnen und -Professoren an Universitäten sind dem Verfasser Fälle bekannt, in denen Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen Rufe an Universitäten abgelehnt haben.

1.6 Konvergenz bei den Studierenden

Auch bei der Art der Hochschulzugangsberechtigung ihrer Studierenden ist eine Konvergenz der Hochschularten zu verzeichnen. An Fachhochschulen beträgt der Anteil der Studierenden mit allgemeiner Hochschulreife über 50 Prozent, während er an Universitäten über 90 Prozent liegt (2008). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass an Fachhochschulen deutlich mehr Studienprogramme zulassungsbeschränkt sind als an Universitäten. Als Folge können auch



unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit allgemeiner Hochschulreife nur die besten ein Studium an Fachhochschulen aufnehmen, während die schwächeren auf Universitäten angewiesen sind.

War das Erfordernis der allgemeinen Hochschulreife für das Studium an Universitäten bisher weitgehend durch die Hochschulgesetze der Länder vorgegeben, bröckelt auch dieser Unterschied: Zum einen definieren einzelne Länder in der Logik des Bologna-Prozesses die Eingangsvoraussetzungen der Studierenden nicht mehr nach der Hochschulart, sondern überlassen dies der Hochschule selbst im Hinblick auf den jeweiligen Studiengang. Damit wird es auch Universitäten möglich, für bestimmte Studiengänge Bewerber mit Fachhochschulreife zuzulassen. Zum anderen verfolgen Bund und Länder mit der Initiative „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ seit dem Bildungsgipfel vom Oktober 2008 das Ziel, die Hochschulen für beruflich Qualifizierte zu öffnen. Danach ist ein Studium für Meister, Techniker oder Fachwirte jetzt – wie schon bisher bei der fachgebundenen Hochschulreife – gleichermaßen an Universitäten und an Fachhochschulen möglich.

1.7 Gemeinsame Interessenvertretungen

Schließlich nehmen heute die verschiedenen Hochschularten einschließlich der Fachhochschulen ihre Interessen sowohl auf europäischer (EUA) als auch auf nationaler Ebene (HRK) in gemeinsamen Organisationen wahr. Interne Meinungsverschiedenheiten zwischen den überkommenen Hochschultypen bestehen hier fast nur noch zum Promotionsrecht, während sich für hochschulpolitische Positionen im Übrigen andere Interessengruppen herausgebildet haben.

1.8 Diversifizierung durch individuelle Profilbildung jeder Hochschule

Der Wissenschaftsrat ging erstmals in seinen „Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem“ 2006 davon aus, dass der Hochschulbereich den Bedarf der wissenschafts- und technologieintensiven Gesellschaft an einer zunehmenden Zahl hoch qualifizierter Absolventen, denen wissenschaftliches Denken, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertraut sind und die in der Lage sind, sie auch in der beruflichen Praxis außerhalb der Forschung anzuwenden, nur decken kann, wenn die bisherige binäre institutionelle Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen ersetzt wird durch eine zunehmend individualisierte Profilbildung jeder einzelnen Hochschule. Als Orientierung sowohl für Studierende als auch für die Hochschulen, die ihre unmittelbaren Wettbewerber identifizieren wollen,

würden sich neben der Universität nach traditionellem Verständnis und der Fachhochschule neue Typenraaster wie die „Professional University“, die „Forschungsuniversität“ oder das „Liberal Arts College“ herausbilden.

Dieser Prozess ist inzwischen weit fortgeschritten. „Die“ Universität gibt es nicht mehr. Stattdessen besteht ein heterogenes Feld von Exzellenzuniversitäten, forschungsorientierten Universitäten, die aber nicht am Exzellenz-Programm beteiligt sind, sowie sektoral (Sport-, Kunst-, Musik- und – in Baden-Württemberg – Pädagogische Hochschulen) oder regional ausgerichteten Universitäten. Konsequentermaßen haben sich die „führenden technischen Universitäten“ in der Gruppe der „TU9“ oder 15 dem Modell der großen „forschungsorientierten Volluniversität“ folgende Universitäten als „German U15“ zusammengeschlossen.

Ähnlich ist „die“ Fachhochschule als ehemals homogener Typus der Diversifizierung zum Opfer gefallen. Neben Fachhochschulen, die ihre Forschungsstärke betonen und gezielt entwickeln (etwa die Gruppe der „UAS7“ als „leading German Universities of Applied Sciences committed to excellence in teaching and research“ oder die Mitgliedshochschulen in der EUA), stehen Hochschulen, die ihr sektorales Profil pflegen (z. B. die „HAWtech“ mit technischem Schwerpunkt, starker Praxisorientierung und hoher Reputation), und regional orientierte Fachhochschulen. Es gibt inzwischen Fachhochschulen, an denen nicht nur besser gelehrt wird, sondern an denen Professorinnen und Professoren auch intensiver forschen und mehr publizieren als an manchen Universitäten.

Eine Aufteilung nach „Fachhochschulen“ und „Universitäten“ hat in dieser diversifizierten Hochschullandschaft ebenso ihren Sinn verloren wie eine schlichte Unterteilung etwa bei Rankings nach „guten“ und „schlechten“ Hochschulen, die zwangsläufig von den verwendeten Kriterien abhängen muss. Dem trägt jüngst (2014) das bereits genannte, von der Kommission der EU initiierte und von dem niederländischen Center for Higher Education Policy Studies an der Universität Twente (CHEPS) und dem deutschen Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) durchgeführte U-Multirank Rechnung, indem es versucht, anstelle eines starren Rankings die Qualität jeder Hochschule in ihren verschiedenen Profilelementen transparent zu machen.



2. INSTITUTIONELLER AUSSCHLUSS DER FACHHOCHSCHULEN VON DER PROMOTION ALS WETTBEWERBSHINDERNIS

2.1 Deutsche Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb

Ziel und Ergebnis dieses von der deutschen Hochschulpolitik in internationaler Abstimmung verfolgten tiefgreifenden Veränderungsprozesses ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen im Interesse der deutschen Gesellschaft und Wirtschaft zu sichern und zu verbessern. Als Folge stehen die deutschen Hochschulen – durchaus erfolgreich – jetzt untereinander und international im Wettbewerb.

Am deutlichsten hat die Konvergenz bei den Studiengängen dazu geführt, dass die deutschen Hochschulen ohne Rücksicht auf die Hochschulart jetzt einem unmittelbaren Wettbewerb um Studierende unterliegen. Personen mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife sowie solche, die die mit der „offenen Hochschule“ geschaffenen Möglichkeiten nutzen, haben die Wahl, den Bachelor-Abschluss etwa in Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht oder Ökotrophologie an einer Fachhochschule oder an einer Universität zu erwerben. Mehrfachbewerbungen zugleich an Universitäten und Fachhochschulen sind zur Regel geworden. Die Entscheidung der Studierenden richtet sich oft nicht nach der Hochschulart, sondern nach Kriterien wie räumlicher Nähe oder Ferne, Attraktivität des Studienortes, Qualität der Forschung oder Qualität der Lehre einer Hochschule. Besonders deutlich ist dies bei Studienbewerbern aus dem Ausland, für die eine Unterscheidung zwischen „Universities“ und „Universities of Applied Sciences“ ohnehin wenig Aussagekraft hat und die sich – insbesondere im Master-Bereich – in erster Linie an der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Studienprogramms orientieren. Im Zuge der vertikalen Mobilität setzen Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen von Fachhochschulen ihre Ausbildung in einem Master-Programm einer Universität fort, während Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen von Universitäten ein Master-Studium an einer Fachhochschule anschließen. Mit den aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwartenden sinkenden Studierendenzahlen wird sich dieser schon jetzt bestehende Wettbewerb um Studierende auf mittlere Sicht weiter verschärfen.

Auch beim Wettbewerb um Professorinnen und Professoren hat die Konvergenz der Hochschularten zur Folge, dass durch Publikationen in namhaften – je nach Fachgebiet peer-reviewed – Zeitschriften ausgewiesene Personen mit Bezug zur Berufspraxis gleichermaßen von Universitäten

und Fachhochschulen nachgefragt werden. Früher seltene Wechsel der Lehrenden zwischen Universitäten und Fachhochschulen nehmen zu.

Schließlich konkurrieren beide Hochschularten bei der Forschung zunehmend um dieselben Mittel. Spezifische Programme für die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen können deren dramatisch steigendem Bedarf trotz erheblicher Aufstockung der Mittel nicht einmal mehr annähernd gerecht werden. Um überhaupt noch einen spürbaren Effekt zu haben, werden sie auf eng definierte Bereiche beschränkt, derzeit etwa auf Neuberufene in den MINT-Fächern. Für die flächendeckende Forschungsförderung der etablierten Professorinnen und Professoren müssen die Fachhochschulen daher verstärkt auf die allgemeinen, bisher weitgehend von Universitäten dominierten Fördermöglichkeiten rekurrieren. Der Druck auf die DFG, mit rund 2,5 Milliarden Euro pro Jahr der größte Geldgeber der Hochschulforschung in Deutschland, sich stärker für Fachhochschulen zu öffnen, hat sich sogar ausdrücklich im aktuellen Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 niedergeschlagen.

2.2 Institutioneller Ausschluss von der Promotion als profilbildendes Merkmal?

Die dargelegte Konvergenz der Hochschularten erklärt, dass die intensive Suche nach profilbildenden Merkmalen, die auch nach dem Bologna-Prozess Fachhochschulen von Universitäten institutionell unterscheidbar machen, bislang ergebnislos verlaufen ist.

Der in den Hochschulgesetzen meist genannte Anwendungsbezug von Forschung und Lehre, der schon bisher auch in vielen universitären Studienprogrammen anzutreffen war und nach dem Bologna-Prozess noch ausgebaut werden muss, erweist sich als Leerformel. Er wird nur noch dadurch unterlegt, dass Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen im Regelfall durch besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen Berufspraxis ausgewiesen sind. Dies verleiht ihrer Lehre sicher ein höheres Maß an Authentizität und damit Attraktivität – aber ob eine komprimierte Vorlesung von 4 SWS über „Europarecht“ in einem Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule sich dadurch wirklich signifikant von der parallelen Vorlesung an einer Universität unterscheidet, darf bezweifelt werden. Auch das bisher eher an Fachhochschulen anzutreffende „Projektstudium“ findet vor dem Hintergrund des erforderlichen berufspraktischen Bezuges zunehmend Eingang in das Studium an Universitäten. Bei der Forschung sind die Berührungspunkte zwischen der Berufspraxis und Fachhochschulen, deren Professorinnen und Professoren die Praxis



aus eigener Erfahrung vertraut ist, geringer ausgeprägt als an Universitäten. Dass auch an diesen in weiten Bereichen Beziehungen zur Berufspraxis bestehen, wurde bereits mehrfach betont. Insgesamt hat das Merkmal der Anwendungsorientierung daher als Alleinstellungsmerkmal der Fachhochschulen, soweit es ein solches jemals war, erheblich an Bedeutung verloren.

Der Ausschluss der Fachhochschulen vom Promotionsrecht qua Institution ist damit nach der Konvergenz der Hochschularten zum einzigen echten qualitativen Unterscheidungsmerkmal gegenüber Universitäten geworden. In der aktuellen Diskussion um die Einführung des Promotionsrechts auch für Fachhochschulen wird dies überdeutlich: Zweifel an der Kompetenz der Fachhochschulen, zu promovieren, dürfen als überzeugend widerlegt gelten und werden nicht (mehr) geäußert. Stattdessen lautet das einzige verbliebene ernsthafte Gegenargument, es solle bei der überkommenen zweigeteilten Struktur des deutschen Hochschulsystems bleiben. Wenn der Erhalt überkommener Strukturen als Selbstzweck gepflegt wird, zeichnet das ein trauriges Bild von der Innovationsfähigkeit unseres Landes. Tatsächlich dürfte es beim Abwehrkampf gegen ein Promotionsrecht für Fachhochschulen eher darum gehen, dass Universitäten im Wettbewerb mit den Fachhochschulen um den Verlust des einzigen ihnen verbliebenen Wettbewerbsvorteils fürchten. Für die erfolgreichen Fachhochschulen erweist sich die fehlende Möglichkeit der Promotion dagegen spiegelbildlich als wesentliches Wettbewerbshindernis.

2.3 Hindernisse beim Zugang qualifizierter Fachhochschul-Absolventen zur Promotion

An sich dürfte es nach der Logik des Bologna-Prozesses keine Hindernisse beim Zugang qualifizierter Master-Absolventinnen und -Absolventen der Fachhochschulen zum Promotionsverfahren an Universitäten mehr geben. Manche Hochschulpolitiker meinen, mit der Aufnahme von Vorschriften wie § 67 Abs. 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen *„Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig“* oder § 29 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes *„Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion“*, die inhaltlich die Vorgaben der KMK abbilden, sei dieses Ziel erreicht. In der Praxis gibt es jedoch für promotionsinteressierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen erhebliche Schwierigkeiten.

Da das Promotionsverfahren in der Hand der Universitäten liegt, die inzwischen im direkten Wettbewerb mit Fachhochschulen stehen, überrascht es nicht, wenn sie versuchen, diesen Wettbewerbsvorteil zu Lasten der Fachhochschulen auszuspielen. Möglich wird dies durch die Gestaltung der Promotionsordnungen, die Sache der Fakultäten ist und wegen der in Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit vom Staat nur begrenzt beeinflusst werden kann.

Während die Promotionsordnungen der Universitäten ihren eigenen qualifizierten Absolventinnen und Absolventen von Master- und Staatsexamens-Abschlüssen ohne weitere Voraussetzungen den Zugang zur Promotion gewähren, ist der direkte Zugang qualifizierter Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen zur Promotion in der Regel nicht möglich. Sofern davon Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen betroffen sind, die nach der Konvergenz der Hochschularten parallel an Universitäten und Fachhochschulen angeboten werden, etwa in den Ingenieurwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften, im Wirtschaftsrecht oder in der Ökotoxikologie, ist dieses Ergebnis mit den Vorgaben des Bologna-Prozesses und der ihn umsetzenden Vorgaben der KMK klar unvereinbar.

Komplexer ist die Situation, wenn es um Studiengänge an Fachhochschulen geht, die keine Entsprechung an Universitäten haben oder universitären Studiengängen nur ähneln. Bietet eine Universität etwa den Studiengang zum sog. „Volljuristen“ und nicht zum Wirtschaftsjuristen an, stellt auch das Bild der Promotion auf das Modell des Volljuristen ab, der in der Breite sämtliche Standardbereiche des Rechts (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) abdecken soll. Von Absolventen des Wirtschaftsrechts, die in ihrem spezifischen Bereich (Wirtschaftsrecht) weitaus besser als Volljuristen qualifiziert sind und in diesem Bereich promovieren möchten, verlangen die Promotionsordnungen der Universitäten zusätzlich vertiefte Kenntnisse in den Standardbereichen des allgemeinen Jurastudiums (etwa Öffentliches Recht oder Strafrecht), die nach dem Sinn des Studienganges Wirtschaftsrecht gerade nicht in dieser Tiefe zu dessen Inhalten gehören. So haben selbst hervorragende Absolventinnen und Absolventen eines Wirtschaftsrechts-Studiums der Fachhochschulen nur die Wahl, entweder ein bis zwei Semester zusätzlich zu studieren oder, da ein Verfahren, das ihnen den direkten Zugang zur Promotion gewährt, nicht existiert, auf die Promotion zu verzichten.

Schon bei der Aufnahme eines Studiums zum Bachelor werden daher Studierende, die sich von einem Studiengang an einer Fachhochschule angezogen fühlen und die dortigen hohen Eingangsvoraussetzungen erfüllen würden, wegen der



absehbaren Schwierigkeiten bei einem späteren Promotionsvorhaben vom Studium an der Fachhochschule abgehalten.

Erst recht gilt dies, wenn qualifizierte Bachelor-Absolventinnen und -absolventen sowohl der Universitäten als auch der Fachhochschulen vor der Aufnahme eines Master-Studiums Erkundigungen über die Möglichkeiten einer späteren Promotion einholen und ihnen die geschilderte Diskriminierung mit einem Master-Abschluss der Fachhochschule deutlich wird. Als Konsequenz entscheiden sie sich für das Master-Studium an einer Universität, nur um anschließend problemlos Zugang zur Promotion zu haben. Dem Verfasser sind selbst Fälle bekannt, in denen qualifizierte Studierende aus dem laufenden Master-Programm von der Fachhochschule in das parallele Programm einer Universität gewechselt sind, um sich die geplante Promotion zu erleichtern. Fachhochschulen gehen damit gerade besonders qualifizierte Studierende verloren, die ein Potenzial für Forschungsaktivitäten bieten. Die Schwierigkeiten ihrer Absolventinnen und Absolventen beim Zugang zur Promotion erweisen sich damit für Fachhochschulen als sachlich nicht begründbare und mit dem Europäischen Hochschulraum unvereinbare Wettbewerbsbehinderung.

In der politischen Diskussion dieser Hürden wird gelegentlich auf Beispiele hingewiesen, in denen die Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen an Universitäten gelingt. Genannt werden vor allem Kooperationsvereinbarungen, in denen eine Universität den Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule in einem bestimmten Fach den Zugang zur Promotion nach konkreten Voraussetzungen gewährt. Allerdings werden solche Vereinbarungen nur in den wenigen Fällen getroffen, in denen Universitäten daran ein besonderes Interesse haben. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Reservoir qualifizierter Absolventinnen und Absolventen der Universität nicht ausreicht, um den Bedarf ihrer Professorinnen und Professoren nach Doktorandinnen und Doktoranden (und zugleich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) zu befriedigen, etwa bei Universitätsprofessuren in Nebenfächern, in denen die eigenen Studierenden nicht promovieren möchten (etwa Recht für Ingenieure). Ein ähnliches Eigeninteresse der Universitätsseite besteht, wenn in speziellen Bereichen Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule die Forschung der Universität mit spezifischem Know-how bereichern können, das an der Universität selbst nicht vorhanden ist (etwa bei der Medizintechnik, wenn Ingenieurabsolventinnen und -absolventen das technische Wissen einbringen). In diesen Fällen werden die von der Fachhochschule kommenden Doktorandinnen und Doktoranden in die universitäre Forschung eingebunden und stehen der Forschung an der Fachhochschule nicht zur Verfügung. In den übrigen Fällen

ist das Interesse der Universitäten am Abschluss und an der Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen zur Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen gering; wie dargelegt, besteht eher das Interesse, durch Behinderungen bei der Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Konkurrenz den eigenen Wettbewerbsvorteil zu erhalten.

Außerhalb von Kooperationsvereinbarungen gelingt die Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen dann, wenn persönliche Beziehungen zwischen Professorinnen und Professoren von Fachhochschule und Universität bestehen. Noch stärker als bei Kooperationsvereinbarungen sind die Vertreter der Fachhochschulen hier in die Rolle des Bittstellers gedrängt. In solchen Fällen sind die Promotion und die zuvor zu erbringenden Zusatzleistungen von der Bereitschaft des gebetenen Universitätsprofessors oder der Universitätsprofessorin und von ihrem Standing in der eigenen Fakultät abhängig, die letztlich über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet. Die insoweit bestehende Willkür ist eines Rechtsstaates nicht würdig und gerade qualifizierten Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen nicht zumutbar.

Für die seltenen Fälle, in denen eine Absolventin oder ein Absolvent ohne Kooperationsvereinbarung und ohne persönliche Beziehungen der Lehrenden die Promotion aufnehmen möchte, ist im Übrigen die Faustregel bekannt: „Je größer der räumliche Abstand zwischen den Hochschulen, desto eher kann es gelingen“, da die Konkurrenz vor Ort allgemein am stärksten ausgeprägt ist.

Wegen dieser unbefriedigenden Situation mahnte auch der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem vom Juli 2010, die Übergänge zwischen den Hochschularten müssten erleichtert werden. Insbesondere zur Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen heißt es dort ausdrücklich, dem exklusiven Promotionsrecht der Universitäten entspreche eine Kooperationspflicht. In seinen Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen vom November 2010 ergänzte der Wissenschaftsrat, es sei nicht akzeptabel, dass schon die erstmalige Aufnahme eines Studiums bereits über den späteren Zugang zur Promotion entscheide. Dennoch ist es seither nicht zu signifikanten Verbesserungen gekommen.

Vor diesem Hintergrund wählen qualifizierte Personen, die sich durch die aufgezeigten Schwierigkeiten nicht vom Erwerb des Master-Abschlusses an einer Fachhochschule haben abhalten lassen und nun promovieren möchten, in der Regel den Weg zum Erwerb des Doktorgrades (meist PhD) an einer ausländischen Hochschule. Angesichts der geschilderten



Einbindung der deutschen Fachhochschulen in die internationale Hochschullandschaft erweisen sich mit ausländischen Universitäten weder Kooperationsvereinbarungen über den geregelten Zugang zur Promotion noch der individuelle Zugang bei einem entsprechend qualifizierten oder fachlich ausgerichteten Abschluss als Problem, da eine institutionelle Behinderung von Fachhochschulabsolventinnen oder -absolventen nur aufgrund des Hochschultyps hier unbekannt ist. Als Folge gehen die von den Promovierenden erbrachten Forschungsleistungen den deutschen Hochschulen sowie der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft verloren („brain drain“).

2.4 Ausschluss vom Promotionsrecht als fehlende Perspektive für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

Fachhochschulen benötigen qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederum – je nach Profilbildung jeder Hochschule – insbesondere für attraktive Master-Programme unerlässlich sind.

Ohne die Möglichkeit zur Promotion macht es allerdings gerade für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen, auf die im Berufsleben attraktive und gut bezahlte Arbeitsplätze warten, kaum Sinn, einige Jahre in der Forschung einer Fachhochschule zu verbringen, die ihnen neben einer nicht konkurrenzfähigen Bezahlung keine weitere Perspektive eröffnen kann.

Universitäten dagegen bieten ihren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dieser Qualifizierungsphase regelmäßig die Möglichkeit einer Promotion.

2.5 Ausschluss vom Promotionsrecht als Hindernis für die Forschung an Fachhochschulen

Die fehlende Promotionsperspektive behindert nicht nur die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschulen, sondern zugleich diese selbst. Die fehlende Möglichkeit, mit dem Anreiz der Promotion qualifizierte Absolventinnen und Absolventen für die Mitarbeit in der Forschung zu gewinnen, erweist sich im Wettbewerb bei der Forschung gegenüber Universitäten als spürbarer Wettbewerbsnachteil.

Darüber hinaus wird es den Fachhochschulen ohne eine hinreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ohne Doktorandinnen und Doktoranden erschwert, Forschungsthemen nachhaltig über einen längeren Zeitraum und aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu bearbeiten. Die Projektförderung ist hierfür meist zu kurzfristig angelegt.

Dagegen wird der wesentliche Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften an Universitäten durch Doktorandinnen und Doktoranden erbracht oder zumindest unterstützt, die eine wissenschaftliche Fragestellung längerfristig auf Qualifikationsstellen bearbeiten können.

2.6 Ausschluss von der Promotion als Verlust an Forschungspotenzial für die deutschen Unternehmen

Unter anderem die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung 2004 erstellte Potenzialstudie und die 2013 von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichte Bestandsaufnahme „Forschungslandkarte Fachhochschulen“ belegen die große Bedeutung der Fachhochschulen für die Innovationskraft der deutschen Industrie. Mit ihrem anwendungsorientierten wissenschaftlichen Potenzial sind gerade Fachhochschulen die originären Forschungspartner insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), die das Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft bilden. Unter ihnen befinden sich zahlreiche global agierende Hightech-Unternehmen bis hin zu Weltmarktführern in spezifischen Bereichen („hidden champions“). Fachhochschulen sind mit ihren Professorinnen und Professoren, die gleichermaßen durch besondere Leistungen bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Berufspraxis und durch Aktivitäten in der Forschung ausgewiesen sind, dazu prädestiniert, für anwendungsnahe Aufgaben bei Forschung und Entwicklung Lösungen zu erarbeiten, die von diesen Unternehmen in den Wirtschaftsprozess eingebracht werden können.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen, die aus der Globalisierung von Wissen, Produktion und Dienstleistungen an KMU gestellt werden, muss daher die anwendungsorientierte Forschung der Fachhochschulen ausgebaut und mit forschenden KMU verzahnt werden. Konsequenterweise hat sich die Bundesregierung im aktuellen Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 das Ziel gesetzt, die Forschung an Fachhochschulen weiter auszubauen.

Eine Promotionsmöglichkeit an Fachhochschulen würde stärker als bisher die Möglichkeit schaffen, auch anspruchsvolle und umfangreiche Forschungsaufgaben aus diesem Bereich zu bearbeiten. Zugleich könnten Fachhochschulen noch besser Führungskräfte qualifizieren, deren Kompetenzen solchen Unternehmen zugutekämen. Damit erweisen sich die aus der fehlenden Promotionsmöglichkeit erwachsenden Schwierigkeiten zugleich als Innovationshemmnis für den Standort Deutschland.



3. PERSPEKTIVEN FÜR DIE AUSDEHNUNG DES PROMOTIONSRECHTS AUF FACHHOCHSCHULEN

3.1 Unzulänglichkeiten der kooperativen Promotion

Zur Verbesserung dieser nicht nur für die Fachhochschulen und ihre Absolventinnen und Absolventen, sondern auch für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland unbefriedigenden Situation wird oft auf die Möglichkeit der kooperativen Promotion verwiesen und deren Ausbau gefordert. Promovierende Hochschule bleibt dabei unverändert die Universität, die mit einer Fachhochschule eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Fächern trifft. Je nach dem Inhalt solcher Vereinbarungen und ihrer Umsetzung in den Promotionsordnungen der Fakultäten können Professorinnen und Professoren als ergänzende oder als Zweitgutachter, dagegen kaum als Erstgutachter („Doktorvater“ oder „Doktormutter“) von Doktoranden fungieren.

Da sich Kooperationsvereinbarungen nur auf bestimmte Fächer an einzelnen Hochschulen beziehen, wären sie erst bei großer Verbreitung geeignet, das Problem des erschwerten Zugangs für Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zur Promotion insgesamt zu lösen. Auf das in der Regel geringe Interesse der Universitäten, mit solchen Vereinbarungen ausgerechnet ihre Wettbewerber zu fördern, wurde bereits unter Punkt 2.3 hingewiesen.

Hinzu kommt, dass kooperative Promotionen ein gemeinsames Fachgebiet und ein gemeinsames Forschungsinteresse von Universität und Fachhochschule voraussetzen. In Fällen, in denen eine an der Fachhochschule vertretene Disziplin an Universitäten nicht oder kaum vorhanden ist, kommen sie als Lösung daher von vornherein nicht in Betracht. Selbst wenn ein Fachgebiet an beiden Hochschularten existiert, fehlt es oft an einem gemeinsamen Forschungsinteresse: Gerade die für den Wirtschaftsstandort Deutschland wichtige anwendungsorientierte Forschung genießt bei Universitäten und bei den klassischen Förderorganisationen, insbesondere der DFG, kein hohes Ansehen. Erfolgt sie gar in Zusammenarbeit mit Unternehmen, wird sie vorschnell als „Auftragsforschung“ gebrandmarkt. Häufig gelingt es daher nicht, für entsprechende Vorhaben von Fachhochschulen kompetente universitäre Partner und/oder Förderer zu gewinnen.

Daher kann der Versuch, die Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen in kooperativen Forschungskollegs zu institutionalisieren, nur in Einzelfällen gelingen. Auch hier bestimmen die Professorinnen und Professorinnen der Universitäten als Inhaber des Promotionsrechts letztlich

Themen und Inhalte. Die Motivation für die universitäre Seite war bei den sieben 2011 errichteten Forschungskollegs im Wesentlichen die finanzielle Förderung durch den Bund, die in der Fläche kaum verfügbar wäre.

Kooperative Promotionen lösen daher das Problem der wettbewerbswidrigen Zugangsbehinderung von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zur Promotion allenfalls in Einzelfällen, sind aber für eine generelle Lösung ungeeignet.

3.2 Fehlende Promotionsmöglichkeiten in fachhochschultypischen Disziplinen

Die Anzahl der Disziplinen, die für eine Promotion an Universitäten schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil sie nur oder fast nur an Fachhochschulen vertreten sind, erweist sich inzwischen als beträchtlich. Zu nennen sind etwa soziale Arbeit, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Medien-, Kommunikations- und Industriedesign, Hebammenwissenschaften, Wirtschaftspsychologie oder Wirtschaftsrecht.

In solchen Bereichen ist eine Promotion gegenwärtig allenfalls in den sog. „Bezugswissenschaften“ möglich, zu denen die genannten Bereiche einen inhaltlichen Bezug aufweisen (Soziologie, Medizin, Ingenieurwesen, Kunst, Psychologie oder Recht). Auf das Problem, dass in diesen Fächern Universitäten mit ihren auf die eigene Klientel ausgerichteten Promotionsordnungen wegen der nicht bestehenden und auch nicht beabsichtigten Kompatibilität der Eingangsvoraussetzungen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen deren Zugang zur Promotion von der Erfüllung erheblicher Zusatzleistungen abhängig machen, wurde bereits unter 2.3 hingewiesen. Vor allem aber wird durch die Fixierung der Promotion auf klassische universitäre Bereiche die Herausbildung und dynamische Entwicklung solcher neuen Wissenschaftsdisziplinen erheblich behindert, weil ihnen das Potenzial von Doktorandinnen und Doktoranden vorenthalten bleibt. Gerade sie wären es, die durch ihre Einbindung in die Hochschule und durch ihre daraus erwachsende eigene Forschung die Wissenschaft erheblich befruchten könnten.

Entsprechend hat auch der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen vom November 2010 dargelegt, die gebotene Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten von Fachhochschulen und die Entwicklung neuer Hochschultypen neben Universitäten und Fachhochschulen müssten zu einer differenzierten Handhabung des Promotionsrechts führen. Auch wenn die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses keine institutio-



nelle Aufgabe der Fachhochschulen sei, so sei doch die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts für einzelne Fachbereiche unter Beteiligung von Universitäten – etwa nach dem Modell der Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen – denkbar. Fachlich geboten sei eine solche Verleihung unter der Voraussetzung sehr guter Forschungsqualität etwa dann, wenn ein Fach zwar an Fachhochschulen, nicht aber an Universitäten existiert.

3.3 Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts

Da das Promotionsrecht sich mit der historischen Entwicklung der Universitäten erst herausgebildet hat und von ihnen als selbstverständliches Gut beansprucht wurde, erschienen inhaltliche Kriterien für seine Verleihung lange Zeit entbehrlich. Auch die Technischen Hochschulen erhielten um 1900 gegen den Widerstand der Universitäten das Promotionsrecht zur Verleihung des „Dr.-Ing.“ ohne Definition allgemeinverbindlicher Standards.

Erst mit der gegen Ende des 20. Jahrhunderts stark zunehmenden Zahl neu gegründeter privater Hochschulen, die nicht qua Landesrecht automatisch das Promotionsrecht besitzen, tauchte die Frage nach den Voraussetzungen des Promotionsrechts auf. Der von den Ländern zur Verleihung des Promotionsrechts an private Hochschulen eingebundene Wissenschaftsrat hat dazu im Juli 2009 erstmals in Deutschland strukturelle und leistungsbezogene Kriterien vorgelegt. Danach muss u. a. eine ausreichende Forschungsinfrastruktur vorhanden sein und die Lehre soll das Ziel verfolgen, die Studierenden zu eigenständiger Forschung zu befähigen. Dies kann z. B. durch die Akkreditierung forschungsorientierter Studiengänge nachgewiesen werden. Indikatoren der wissenschaftlichen Produktivität sind etwa Forschungsergebnisse, Publikationen, Zitationen, Promotionen, angeworbene Drittmittel, Forschungsk Kooperationen und Forschungsaufenthalte, Patente, Patentanmeldungen und Messebeteiligungen, Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, von außen erteilte Rufe, Forschungspreise, wissenschaftliche Ehrungen und Anerkennungen oder Forschungsstipendien. Auch in Kooperationen durchgeführte Promotionsverfahren sowie von Lehrenden an anderen Hochschulen erbrachte Dissertationsbetreuungen können als Kriterium herangezogen werden.

Für Fachhochschulen, die diese Kriterien erfüllen, ist kein Grund mehr ersichtlich, sie vom Promotionsrecht weiter auszuschließen. Der Wissenschaftsrat hat es im Übrigen in Bezug auf private Hochschulen explizit für möglich gehalten, das Promotionsrecht auf bestimmte Fachbereiche zu begrenzen – ein Gedanke, der auf Fachhochschulen ohne weiteres übertragbar ist. Die unter Punkt 1. geschilderte Konvergenz

der Hochschularten in den letzten Jahren legt zumindest eine ernsthafte und faire Prüfung von Fachhochschulen oder Teilen von ihnen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Promotionskriterien nahe.

Soweit – insbesondere gegen die Einführung strukturierter Promotionsprogramme im Rahmen der Bologna-Prozesses gerichtet – die Promotion nicht als dritte Stufe der Hochschulausbildung, sondern als erster Schritt auf dem Weg in eine durch Freiheit und Einsamkeit geprägte Forscherkarriere dargestellt wird, entspricht dies gerade in Deutschland nicht der Wirklichkeit. Die im internationalen Vergleich sehr hohe deutsche Promotionsquote (auch außerhalb von Extremfällen etwa bei Chemie oder Medizin) beruht darauf, dass hier die Promotion oft keineswegs als Einstieg in eine Karriere als Forscher angestrebt wird, sondern als Voraussetzung für den Weg in Spitzenpositionen von Wirtschaft und Gesellschaft. Zudem wäre die Annahme, selbständige Forschung der Studierenden finde vor der Promotionsphase nicht statt, ein ungerechtfertigtes Armutszeugnis für die deutschen Hochschulen. Die Stärke des deutschen Hochschulsystems – und zwar aller Hochschultypen – beruht gerade darauf, nicht zunächst bei den Studierenden unkritisch Wissen zu akkumulieren und in einer anschließenden, nur der Erleuchtung Weniger vorbehaltenen Promotionsphase abrupt auf die selbständige wissenschaftliche Arbeit umzuschalten, sondern von Anfang an Studierende in der stetigen Gemeinschaft von forschenden Lehrern und Lernenden über die Vermittlung wissenschaftlicher Methodik an wissenschaftliche Erkenntnisse und Erkenntnisprozesse heranzuführen und je nach ihren Wünschen und Fähigkeiten bis zum Bachelor, zum Master oder zur Promotion zu entwickeln. Damit ist schon das Bachelor-Studium keinesfalls „forschungsfrei“. Dies ist der wesentliche Grund, warum schon dieser erste Abschluss Hochschulen vorbehalten ist und nicht von berufsbildenden Einrichtungen ohne Forschungsanbindung vergeben werden kann.

Diese für die Entwicklung der Wissenschaften in einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft und Wirtschaft unverzichtbare Einheit von Forschung und Lehre kennzeichnet zugleich den Unterschied gegenüber Forschungseinrichtungen, die unter Hinweis auf ihre guten Forschungsbedingungen und -leistungen ebenfalls die Verleihung des Promotionsrechts fordern. Für die Verzahnung zwischen Wissenschaft und Forschung einerseits und einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft andererseits reicht es nicht aus, die Forschung ab der Promotionsphase von dem vorgelagerten Prozess des Hineinwachsens in die Forschung im Verbund mit einer methodenorientierten Lehre zu trennen. Für diesen einheitlichen dynamischen Prozess stehen nur Fachhochschulen und Universitäten. Daher muss das Promotionsrecht Hochschulen vorbehalten bleiben.



3.4 Schaffung einer wirksamen Qualitätskontrolle

Die Orientierung für die Vergabe des Promotionsrechts an Kriterien schafft erstmals die Möglichkeit, im zeitlichen Verlauf die Einhaltung dieser Kriterien auch zu überprüfen. Das bisher den Universitäten historisch zugewachsene, nicht hinterfragte und nicht überprüfte Promotionsrecht hat in manchen Fällen Promotionsleistungen generiert, die sich im Nachhinein als wissenschaftlichen Maßstäben nicht entsprechend erwiesen haben. Mögen dies auch Einzelfälle sein, so ist weiter unbefriedigend, dass Qualitätsmaßstäbe für die Promotion und ihre Bewertung nach Noten selbst in denselben Fächern innerhalb eines Bundeslandes erheblich differieren.

Der Wissenschaftsrat hat dazu in seinem Positionspapier über Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion 2011 Vorstellungen entwickelt. Zentrale Elemente sind etwa die Regelung von Rechten und Pflichten der Beteiligten in Betreuungsvereinbarungen, eine bessere Integration externer Doktorandinnen und Doktoranden, ein geregelter Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die personale Trennung von Betreuung und Begutachtung der Arbeit (wie im angelsächsischen Wissenschaftssystem üblich), eine Anpassung der Notenskalen auch an internationale Gepflogenheiten und die Ausbildung inhaltlicher Standards. Es ist selbstverständlich, dass sich auch promovierende Fachhochschulen diesen Standards und einem daran geknüpften Qualitätssicherungssystem etwa durch Akkreditierung und/oder Zertifizierung der Verfahren stellen müssten.

Konsequent ist es ferner, dass Universitäten oder, wie es der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen vom November 2010 für möglich hält, Teile von ihnen, in denen die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses keine Rolle spielt, dann auch kein Promotionsrecht erhielten oder es bei Nichteinhaltung der Kriterien abgeben müssten.

Eine an Kriterien ausgerichtete Qualitätskontrolle könnte zudem verhindern, dass sich die ohnehin im internationalen Vergleich schon zu große Anzahl der Promotionen von ca. 27.000 pro Jahr in Deutschland weiter vergrößert. Soweit es um Doktorandinnen und Doktoranden von Fachhochschulen geht, ist nicht damit zu rechnen, dass ihre Promotionsquote das – nach Fächern höchst unterschiedliche – Maß an Universitäten signifikant übersteigen würde. Dagegen könnte die Anzahl der Promotionen um diejenigen verringert werden, die – wie die in der Medizin verbreitete Praxis studienbegleitender Doktorarbeiten – schon jetzt nach den Feststellungen des Wissenschaftsrates in seinem Positionspapier 2011 den Standards anderer Fächer nicht entsprechen.

Sie könnten durch ein Äquivalent zum im angloamerikanischen Bereich verbreiteten „Medical Doctor“ als Abschluss des zweiten (Master-) Zyklus ersetzt werden.

3.5 Ausdehnung des Promotionsrechts auf Fachhochschulen

Nach alledem erweist sich eine Ausdehnung des Promotionsrechts auf Fachhochschulen als unvermeidbar. Dafür stehen verschiedene Lösungen zur Verfügung. Unverzichtbar erscheinen folgende Eckpunkte:

- Die den Doktorgrad vergebende und das Verfahren bestimmende Hochschule muss die jeweilige Fachhochschule sein. Nur so kann die wettbewerbswidrige Abhängigkeit der Fachhochschule von ihren unmittelbaren Konkurrenten beendet werden.
- Fachhochschulen und andere Hochschulen, denen das Promotionsrecht verliehen wird, müssen die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen des Promotionsrechts nachweisen. Für alle Hochschulen muss die Einhaltung dieser Voraussetzungen im zeitlichen Verlauf durch ein Qualitätssicherungssystem überprüft werden.

Ob – wie es der bei Universitäten automatisch entstandenen Situation entsprechen würde – das Promotionsrecht Hochschulen als gesamten Institutionen oder Teilen von ihnen zu verleihen ist, bedarf keiner Festlegung. Es genügt, die Erfüllung der promotionsrelevanten Kriterien durch Fakultäten oder Fachbereiche zur Voraussetzung zu machen. Dann bleibt es einer Hochschule – Fachhochschule oder Universität – freigestellt, ob sie sich insgesamt oder nur für einzelne Bereiche einer Akkreditierung und/oder einem Qualitätssicherungssystem stellen möchte. Soweit die Voraussetzungen nur für einzelne Fakultäten oder Fachbereiche einer Hochschule nachgewiesen werden, kann auch nur diesen das Promotionsrecht verliehen werden.

Eine institutionalisierte Mitwirkung von Professorinnen und Professoren aus Universitäten im Verfahren an Fachhochschulen nach dem Modell der Promotion an Kunsthochschulen einiger Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen) ist möglich. Auch bei der mit dem Bologna-Prozess eingeführten Akkreditierung von Studiengängen hat die regelmäßige Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Hochschularten zu einem Abbau der gegenseitigen Berührungängste und Vorurteile geführt. Allerdings sollten die Fachhochschulen bei von ihnen verantworteten Promotionsverfahren nicht durch Mehrheiten der Universitäten dominiert werden können.



Ein gelegentlich diskutiertes Promotionsrecht für Verbünde von Fachhochschulen erscheint insoweit akzeptabel, als der behindernde Einfluss von Universitäten damit entfiele. Allerdings würde es erschwert, die über Promotionsvorhaben erbrachten Forschungsleistungen in die Einheit von Forschung und Lehre der jeweiligen Hochschule einzubinden. Dieses Modell ist daher allenfalls vertretbar, wenn die Promotionskriterien nicht durch Fakultäten oder Fachbereiche erfüllt werden können, aber innerhalb dieser Einheiten signifikante Forschungsspitzen identifizierbar sind, die im Verbund miteinander den Anforderungen gerecht werden. Ungeklärt und kaum sinnvoll zu beantworten erscheint die Frage, nach welchen Merkmalen solche Forschungsspitzen kleinerer Einheiten valide identifiziert werden könnten. Insgesamt sollte ein Promotionsrecht für Verbünde einzelner Teile von Fachhochschulen daher als Notlösung nur zusätzlich zur Verleihung an Fakultäten oder Hochschulen vorgesehen werden.

In der aktuellen Hochschulpolitik werden derzeit folgende Modelle verfolgt:

Baden-Württemberg setzt in seinem am 9. April 2014 in Kraft getretenen, dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz in erster Linie weiter auf die kooperative Promotion. Um deren Probleme zu verringern, erhalten allerdings künftig Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in gemeinsamen Promotionskollegs die gleichen Rechte wie ihre Kolleginnen und Kollegen von Universitäten. Zudem können jetzt auch Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften von Fakultäten der Universitäten als kooptiertes Mitglied aufgenommen werden und an ihrem Promotionsrecht partizipieren; es ist nicht zu erwarten, dass diese Möglichkeit im Wettbewerb der Hochschulen einen größeren Umfang erreicht. Neu und bemerkenswert dagegen ist die jetzt in das Hochschulgesetz eingefügte „Weiterentwicklungsklausel“, nach der das Wissenschaftsministerium „*einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten*

Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen“ kann. Diese Lösung erscheint als Schritt in die richtige Richtung, lässt aber neben der Notlösung der Promotion durch Teile von Fachhochschulen im Verbund die Möglichkeit des eigenständigen Promotionsrechts vermissen.

In Hessen sieht der Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 Verbesserungen für Promotionen vor, indem es auf S. 72 heißt: „*Außerdem werden wir ein eigenständiges Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche hessischer Fachhochschulen etablieren, das im Rahmen hochschulübergreifender Zusammenarbeit verwirklicht werden soll. Das Konzept soll vom Wissenschaftsrat evaluiert werden. Das bislang bestehende kooperative Verfahren bleibt zusätzlich erhalten.*“ Die konkreten Maßnahmen werden derzeit entwickelt. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes bis zum Jahresende 2014 vorliegen. Diese Lösung erscheint im Ansatz vielversprechend. Die konkrete Ausformung bleibt abzuwarten.

In Schleswig-Holstein liegt eine Ankündigung der Wissenschaftsministerin vom November 2013 vor, nach der Fachhochschulen ein eigenes Promotionsrecht erhalten sollen. Betreuung und Begutachtung der Promotion sollen dabei voneinander abgekoppelt werden. Während eine Professorin oder ein Professor der Fachhochschule die Dissertation betreut, soll für die Begutachtung ein Promotionsausschuss der Fachhochschule jeweils drei Gutachterinnen und Gutachter bestellen, von denen zwei von einer Universität kommen müssen. Auch diese Lösung geht in die richtige Richtung. Allerdings muss die Dominanz der Universitätsseite bei von der Fachhochschule verantworteten Promotionsverfahren vermieden werden.

DER AUTOR

Dr. iur. Nicolai Müller-Bromley, Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Hochschule Osnabrück und Präsident des Hochschullehrerbundes – hlb.



Gefällt Ihnen diese Publikation?

Dann unterstützen Sie die Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung für mehr Demokratie weltweit mit einer mobilen Spende. Der Betrag kommt unmittelbar der Stiftung zugute und wird für die Förderung unserer satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Jetzt QR-Code scannen
und Betrag eingeben.